

SCHULVERBAND MITTELSCHULE SCHILLINGSFÜRST

Geschäftsstelle:



Buch am Wald · Diebach · Dombühl
Schillingsfürst · Wetringen · Wörnitz

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sportanlage des Schulverbandes Mittelschule Schillingsfürst

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle, Mörikestraße 6, 91583 Schillingsfürst, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen und Nebenräumen (insbesondere Umkleideräumen, Duschen und Geräteräumen), sowie die Freisportanlage (im folgenden Sportanlage genannt) sind eine Einrichtung des Schulverbandes Mittelschule Schillingsfürst. Diese Benutzungsordnung gilt für die gesamte Sportanlage.
- (2) Die Sportanlage dient dem Sportunterricht der Grund- und Mittelschule, der Vereine und sonstiger Sportgruppen. Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Sportanlage ist grundsätzlich für sportliche Zwecke vorgesehen.

§ 2 Verwaltung und Vergabe

- (1) Die Vergabe der Sportanlage ist Sache der Geschäftsstelle des Schulverbandes Mittelschule Schillingsfürst. Vereine die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen (z. B. Fechten, Badminton, Geräteturnen, Basketball, Tischtennis, Handball etc.), werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt. Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann es die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.
- (2) Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird die Sportanlage nicht belegt und darf deshalb grundsätzlich nicht benutzt werden. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und zu genehmigen.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage unterliegt der Erlaubnispflicht. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Sportanlage darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung genutzt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlage und auf Berücksichtigung einer bestimmten Zeit besteht nicht. Dringender Eigenbedarf wird den Benutzern durch die Geschäftsstelle oder dem Hausmeister mitgeteilt.

- (3) Das Betreten der Sportanlage ist ohne den verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte überzeugt hat. Die Namen der Übungsleiter sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (4) Beginn und Ende der im Belegungsplan und in der Genehmigung festgelegten Überlassungszeiten sind zwingend einzuhalten. Zu anderen als im Belegungsplan aufgeführten bzw. genehmigten Zeiten darf die Halle nur nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch die Geschäftsstelle genutzt werden.
- (5) Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden dürfen nur mit gesonderter Erlaubnis der Geschäftsstelle durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzuholen.
- (6) Die in den Sporthallen üblichen Ballspiele sind nur erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden. Ballspiele in Gängen und Nebenräumen (Umkleiden, Duschen, Regieraum etc.) sind verboten.
- (7) Die Sporthalle darf nur in entsprechender Sportkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
- (8) Die Sportanlage ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsstelle.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Sportanlage ist ein Entgelt fällig. Dieses regelt der Schulverband durch Beschluss. Der Schulverband behält sich vor, bei Sportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen die Mehraufwendungen zum Ersatz anzufordern, welche ihm z. B. durch Überstunden des Personals, für Strom, Heizung und Wasser sowie durch zusätzliche Reinigung der Sportanlage entstehen.
- (2) Das Nutzungsverhältnis wird bei der Beantragung festgesetzt. Werden beantragte Blockzeiten nicht gekündigt, so gelten diese jedes Jahr stillschweigend weiter. Kündigungen können nur schriftlich vorgenommen werden. Eine Kündigung ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der genehmigten Überlassungszeit zu erbringen.
- (3) Die Abrechnung des Entgeltes erfolgt jeweils zum Ende der jeweiligen Blockzeit. Einzelveranstaltungen werden direkt nach der Nutzung abgerechnet. Maßgeblich für die Abrechnung sind die in der Genehmigung festgelegten Überlassungszeiten, unabhängig davon, ob die Sportanlage auch tatsächlich genutzt wurde.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden für die Ferienzeiten und gesetzlichen Feiertage keine Gebühren verrechnet, es sei denn, eine Nutzung wurde schriftlich genehmigt.

§ 5 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte

- (1) Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden.
- (2) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort der Geschäftsstelle oder dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung des Schulverbandes. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen. Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu bringen.
- (4) Die Nutzung des Regieraumes darf nur durch den Übungsleiter selbst, oder von ihm beauftragten fachkundigen Personen über 18 Jahren erfolgen. Auf Dauer dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig im Regieraum aufhalten.
- (5) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.
- (6) Die Benutzer der Sportanlage sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.

§ 6 Sonstiges

- (1) Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (2) Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Sportanlage nicht gestattet.
- (4) Rauchen ist in der Sporthalle und sämtlichen anderen Räumen verboten. Tiere dürfen nicht mit in die Sporthalle gebracht werden.
- (5) Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.
- (6) Die Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere ist der Bereich der Rettungszufahrt vor der Sporthalle jederzeit freizuhalten.

§ 7 Hausrecht

Vertreter des Schulverbandes, der Hausmeister oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Schulverband überlässt die Sportanlage und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt den Schulverband von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer versichert, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes Schillingsfürst als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (7) Der Benutzer haftet dem Schulverband für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
- (8) Die Schadensregulierung obliegt dem Schulverband.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen oder Gruppen, die sich der Benutzungsordnung widersetzen, können sowohl von der Aufsicht als auch vom Hausmeister der Anlage verwiesen werden.
- (2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Geschäftsstelle berechtigt, dem jeweiligen Benutzer vorübergehend oder auf Dauer die Genehmigung der Benutzung der Sportanlage zu entziehen.

§ 10 Anerkennung

- (1) Diese Benutzungsordnung wird von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich mit Betreten der Sportanlage diese

Bestimmungen einzuhalten.

- (2) Die Vereine/Nutzer sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf diese Benutzungsordnung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.11.2000 außer Kraft.

Schillingsfürst, den 15.02.2017

Schulverband Mittelschule Schillingsfürst



Michael Trzybinski
Schulverbandsvorsitzender